

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Soziales

Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Innsbruck, am 24.03.2017

- Per Email: soziales@tirol.gv.at; mindestsicherung@tirol.gv.at

zur Kenntnis: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung
Verfassungsdienst Per Email: verfassungsdienst@tirol.gv.at

- BETRIFFT: VD-504/456-2017 – Entwurf zum Gesetz vom..., mit dem das
Tiroler Mindestsicherungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die argeSODiT, der Zusammenschluss der Sozialen Dienstleistungsanbieter in
Tirol, gibt zum Entwurf zur geplanten Änderung des Tiroler Mindestsicherungs-
gesetzes innerhalb offener Frist folgende

STELLUNGNAHME

ab:

die Mindestsicherung soll ein **Mindestmaß an Sicherheit** bieten und die
Möglichkeit zur **Teilhabe ALLER in der Gesellschaft** sein.

Wir bekräftigen die Stellungnahme des DOWAS und ÖZIV Landesverband
Tirol. Die Mindestsicherung – die in Tirol durch das Tiroler
Mindestsicherungsgesetz geregelt ist – ist ein wichtiges sozialpolitisches
Instrument, um Menschen, die sich in einer Notlage befinden, in ihrem

Lebensunterhalt zu sichern und ihnen damit eine menschenwürdige Lebensführung und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Diese Notlagen ergeben sich in besonders vielen Fällen für Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen!

Folgende Gründe sind dafür hervorzuheben:

- Geringes Einkommen / Teilzeitarbeit in gering entlohnten Berufsfeldern
- Berufsunfähigkeit (die derzeit noch geltende Abgrenzung: weniger als 50% Arbeitsleistung im Vergleich zu einem nicht behinderten Arbeitnehmer)
- Keine durchgehende Erwerbstätigkeit (besonders bei Menschen mit einer psychischen Erkrankung, bzw. bei chronischen Erkrankungen)

Folgende Gesetzespassagen können sich nachteilig auf Menschen mit Behinderungen auswirken:

- Verringerung des Mindestsatzes für Menschen, die in Wohngemeinschaften leben (§2 Abs.7, §5 Abs.2 lit c)
- Leistungskürzung für Alleinstehende, die die Pflege von volljährigen Kindern mit Behinderungen übernehmen (§2 Abs.5, §5 Abs.2 lit c)
- Leistungskürzung bei Bezug einer (erhöhten) Familienbeihilfe bei volljährigen Menschen mit Behinderungen (§5 Abs. 2 Lit b Zif. 3, Abs. 2 lit c Zif 2)
- Fehlende Berücksichtigung der „Barrierefreiheit“ bei der Zuweisung von Wohnraum (§6 a)

Die geplanten Kürzungen von Unterstützungsleistungen betreffen also auch in hohem Maße Menschen mit Behinderungen. Da diese – im Vergleich zum österreichischen Schnitt überproportional – an oder unter der Armutsgrenze leben, muss davon unbedingt Abstand genommen werden!

Mit freundlichem Gruß,



Mag.^a Ulli Schindl-Helldrich